

28.05.93

Wi - AS - FJ - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

55 Seiten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften der Gewerbeordnung an die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 sowie weiterer gewerberechtlicher Bestimmungen an neue Erkenntnisse.

B. Lösung

Einführung eines § 11 als Generalnorm für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in sämtlichen Abschnitten gewerberechtlicher Verfahren.

Neufassung des § 14 GewO zur Anpassung der Vorschrift an die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

C. Alternativen

Keine

...

Fristablauf: 09.07.93

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderungen der Gewerbeordnung, insbesondere die datenschutzrechtlichen Klarstellungen, den Gewerbetreibenden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Bundesrat

Drucksache 365/93

28.05.93

Wi - AS - FJ - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) - 600 03 - Ge 40/93

Bonn, den 28. Mai 1993

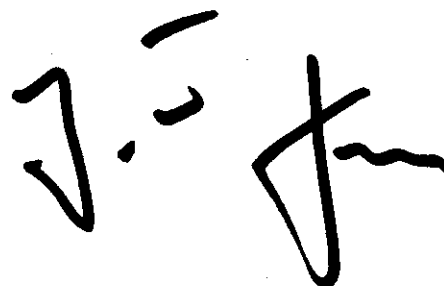
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Gewerbeordnung und sonstiger gewerbe-
rechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the German government, is positioned in the lower right quadrant of the document.

Fristablauf: 09.07.93

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. Januar 1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch Arti-
kel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie
folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

"§ 11

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

"(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene
Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es
für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Be-
urteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulas-
sungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerbe-
rechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Er-
forderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits ab-
geschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß besondere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150 a, § 31 Bundeszentralregistergesetz und § 915 Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 gespeichert oder genutzt werden.

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 aufgrund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sollen informiert werden, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforder-

lich ist. Andere Übermittlungen sind nur zulässig, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach Absatz 1 und 3 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an Satz 2 folgende Sätze angefügt:

"Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden."

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 12 ersetzt:

"(4) Für die Anzeigen ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung - GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung - GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung - GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des

Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,

2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch §§ 6, 19 und 28 Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Arbeitsschutz sowie für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,
4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,
5. die Bundesanstalt für Arbeit zur Wahrnehmung der in §§ 2 Nr. 8, 227 bis 229, 233 a und 233 b Arbeitsförderungs-gesetz sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18 bis 33,
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,
7. die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu dem gleichen Zweck ohne die Feld-Nummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,

8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22, 27 bis 33.

§ 138 Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise Übermittlung von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entspre-

chend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Datenempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Datenempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach 6 Monaten zu löschen.

(8) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbeglehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbeglehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(9) Andere Übermittlungen der nach Absatz 1 bis 4 erhobenen Daten sind nur zulässig, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach Absatz 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

3. § 33 d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist."

4. In § 33 e wird an Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33 d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird."

5. § 33 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil und Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33 c, 33 d, 33 e und 33 i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbebezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken, die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen und Regelungen über die gleichzeitige Bespielbarkeit mehrerer Spielgeräte treffen,

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen

a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,".

bb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Worte "und der Unbedenklichkeitsbescheinigung" durch die Worte ", der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

"1. das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates".

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

cc) In Nummer 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

"2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates".

dd) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.".

6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort "Buchführung," durch die Worte "Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder," ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Es" ersetzt.

7 . § 34 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach den Worten "beschäftigten Personen," die Worte "über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörde," eingefügt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Buchführung" die Worte "einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber" eingefügt.

8. § 34 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben und in Satz 2 das Wort "Sie" durch die Worte "Die Erlaubnis" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die

öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteilich erfüllen werden."

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

"die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese;"

9. § 34 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort "erstatten" die Worte "und hierbei bestimmte Angaben zu machen" eingefügt.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,"

b) In Absatz 5 Nr. 4 werden nach den Worten "abgeschlossenen Warenverkäufe" die Worte "oder zu erbringenden Dienstleistungen" eingefügt.

10. In § 35 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden.".

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestimmungsvoraussetzungen,

3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen

- a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
- b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
- c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
- d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
- e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,
- f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
- g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,
- h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen."

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,".

b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. In § 55 c Satz 2 wird die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 11" ersetzt.
14. § 55 d wird aufgehoben.
15. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" ersetzt und es werden die Worte "; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen" gestrichen.
16. In § 60 a Absatz 4 werden die Worte "; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen" gestrichen.
17. § 67 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
18. § 105 h Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
19. § 114 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
20. § 120 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden die Worte "des Bundesministers" durch die Worte "des Bundesministeriums", die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" und die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. In § 139 b Abs. 5a Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Es" ersetzt.
22. § 144 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

"g) nach § 34 b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert oder".
 2. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "§ 34 b Abs. 3 Satz 2 oder § 34 c Abs. 1 Satz 2" durch die Worte "§ 34 b Abs. 3, § 34 c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
23. § 145 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. einer auf Grund des § 60 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 f Abs. 1 oder § 33 g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".
24. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Ordnungswidrigkeit," die Worte "insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit," eingefügt.
25. § 150 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Verwaltungsvorschriften" die Worte ", insoweit nur in anonymisierter Form," eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Deutsche Mark beträgt,".
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6:

"(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.".

26. Nach § 150 a wird folgender § 150 b eingefügt:

§ 150 b

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird vom Generalbundesanwalt zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Generalbundesanwalts.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift durch den Empfänger die Landesbehörde, die für die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen des Landes zuständig ist, in dem die nichtöffentliche Stelle liegt. Deren Befugnisse im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 richten sich nach den für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und stehen ihr auch zu, wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet."

27. § 153 a wird folgender Satz angefügt:

"§ 30 Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 nicht entgegen."

28. In § 155 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und, ausgenommen in den Fällen der §§ 105 h Abs. 2 Satz 1, 114 c und 120 e Abs. 2 Satz 1, auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können."

29. In § 33 g erster Teilsatz, § 55 e Abs. 2 Satz 2, § 55 f, § 105 d Abs. 1, § 105 e Abs. 2 erster Teilsatz, § 105 g Satz 1, § 114 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 114 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 114 d, 139 b Abs. 5, Abs. 5a Satz 1 erster Teilsatz, § 139 h Abs. 1, 2 und 3, § 153 b Satz 1 und § 154 Abs. 4 werden jeweils

- a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",
- b) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",
- c) das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium",
- d) das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums",
- e) das Wort "Bundesministern" durch das Wort "Bundesministerien"

ersetzt.

30. Der Gewerbeordnung werden folgende Anlagen angefügt:

Anlage 1 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeidekennzahl	GewA 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der

Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung
3 Familienname	4 Vornamen
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8 Staatsangehörigkeit deutsch ☐ andere: ☐	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr.	PLZ Ort Telefon Nr. Telefax Nr.

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und selbstständigen Zweigstellen) Familienname Vorname(n)
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon Nr. Telefax Nr.
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon Nr. Telefax Nr.
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort Telefon Nr. Telefax Nr.
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben z. B. Herstellung von Maschinen, Elektroinstallations- und Elektroarbeitsmittelhandel, Großhandel mit Lebensmittel etc.). bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐
19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer
Die Anmeldung wird erstattet für 20 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine selbstständige Zweigstelle ☐ 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐ 22 ein Reisegewerbe ☐ 23 Neuerrichtung des Betriebes ☐ 24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht etc.) folgt Änderung des Rechtsform (Gesellschaftsform) ☐
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer o.ä.

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja, erteilt am/von (Betreiber)
Nein ☐	
29 Liegt eine Handwerkskarte bei?	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer)
Nein ☐	
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja, erteilt am/von (Betreiber)
Nein ☐	
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung	enthält folgende Auflage oder Beschränkung
Nein ☐	

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32 (Datum)	33 (Unterschrift)	An die entgegennehmende Gemeinde
------------	-------------------	----------------------------------

Anlage 2 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betrieb: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
3	Familienname	4	Vornamen
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)		
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8	Staatsangehörigkeit deutsch ☐ andere ☐		
9	Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr.		Telefon-Nr. Telefax-Nr.

Angaben zum Betrieb		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Familienname Vorname(n)			
12	Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr.		Telefon-Nr. Telefax-Nr. Telefax-Nr.	
13	Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr.		Telefax-Nr. Telefon-Nr.	
14	Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Straße, Haus-Nr.		Telefax-Nr.	
Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung	15	wird neu ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationsarbeiten und Elektrofachzeithandeln, Großhandel mit Lebensmittelwaren usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.		
	16	wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationsarbeiten und Elektrofachzeithandeln, Großhandel mit Lebensmittelwaren usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.		
17	Datum der Änderung, Erweiterung od. Verlegung			
18	Art des umgemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐		19	Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer
Die Ummeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung	eine Zweigniederlassung	eine unselbstständige Zweigstelle
	21	ein Automatenaufstellungsgewerbe		
	22	ein Reisegewerbe		
	23	Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)		
	24	Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)		
Wegen	25	Verlegung des Betriebes		

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja, erteilt am/von (Behörde)
29	Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer)
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja, erteilt am/von (Behörde)
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung	enthält folgende Auflage oder Beschränkung

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
(Unterschrift)	(Unterschrift)

An die entgegennehmende Gemeinde

Anlage 3 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut leserlich ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der

Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung
3 Familienname	4 Vornamen
5 Geburtsname (nur bei Abmeldung von Familiennamen)	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8 Staatsangehörigkeit deutsch ☐ andere: ☐	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname Vorname(n)	
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
15 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallations- und Elektrodenzentralläden, Großhandel mit Lebensmittel- usw.) bei mehreren Tätigkeiten bitte früheren Schwerpunkt unterstreichen	
17 Datum der Betriebsaufgabe	
18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐	19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer
Die Abmeldung wird erstattet für 20 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐ 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐ 22 ein Reisegewerbe ☐ 23 vollständige Aufgabe des gesamten Betriebes ☐ 24 teilweise Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe eines Zweigpunkts/Standorts) ☐ 25 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Forderung, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter) ☐ 26 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)	
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Abm., Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)	

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32	33
(Datum)	(Unterschrift)

An die entgegen-
nehmende Gemeinde //

Artikel 2

Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

Das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" und die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium" ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" und die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort "führen" die Worte "und dabei Daten über Geschäftspartner aufzuzeichnen" eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge."

2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht,".

3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" und das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind der Inhaber und der Leiter des Unternehmens.".

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften dies zulassen."

3. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort "Firma" das Wort "Name," eingefügt und die Worte "kammerzugehörige Unternehmen" durch das Wort "Kammerzugehörige" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte "sowie die ihnen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten" gestrichen.

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Die Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) und die Ausländer-Reisegewerbeverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13 sowie Artikel 4 treten am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung1. Allgemeiner Teil1.1 Datenschutzrechtlich relevante Vorschriften

Der Gesetzentwurf verfolgt vorrangig das Ziel, die datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften der Gewerbeordnung sowie anderer Gesetze den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff., NJW 84, 419) anzupassen. Entsprechende Änderungen werden in Artikel 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 e, 9 a, 10, 11 b, 12 a, 13, 24 bis 27, Artikel 2, 4 vorgeschlagen.

Die Gewerbeordnung, gewerberechtliche Nebengesetze und Verwaltungsvorschriften der Länder enthalten Regelungen über die Erhebung und Weitergabe der für gewerberechtliche Entscheidungen notwendigen Daten. Dies ist in erster Linie der Fall bei

- der Gewerbeanzeige,
- der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf von Erlaubnissen, bei der Gewerbeuntersagung,
- den Aufzeichnungspflichten von Kundendaten im Rahmen der gewerberechtlichen Überwachung.

Das o.a. Urteil gab Veranlassung zur Prüfung, ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichend sind oder ob es geboten ist, bestehende Bestimmungen zu verbessern oder neue Vorschriften zu schaffen. Das Ergebnis hat seinen Niederschlag in dem vorliegenden Gesetzentwurf gefunden. Berücksichtigt wurden dabei die tragenden Gründe der Entscheidung, wonach der Bürger ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat, das allerdings nicht schrankenlos gewährleistet ist. Einschränkungen sind im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraus-

setzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben; der Verwendungszweck muß bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein. Bei Eingriffen in diese Rechte hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. die Maßnahme muß zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen.

1.2 Sonstige gewerberechtliche Vorschriften

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, für serienmäßig hergestellte Spiele eine "Bauartunbedenklichkeitsbescheinigung" einzuführen (Art. 1 Nr. 3, 4) und die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften in § 33 f zu erweitern (Art. 1 Nr. 5). Durch Änderungen des § 34 b soll auch juristischen Personen die Versteigerererlaubnis erteilt werden können (Art. 1 Nr. 8 c), im übrigen wird dem Antragsteller sowohl in § 34 b als auch in § 36 (Art. 1 Nr. 11) ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung eingeräumt, nachdem die bislang praktizierte konkrete Bedürfnisprüfung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 (GewA 92, 272) für verfassungswidrig erklärt worden ist. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung zu tragen, wird darüber hinaus die Ermächtigungsnorm des § 36 Abs. 3 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften konkretisiert. Durch Erweiterung des § 34 c Abs. 5 soll die Darlehensvermittlung im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden (Art. 1 Nr. 9 b). Nachdem bereits durch die Dritte Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) Ausländer bei der Ausübung des Reisegewerbes Deutschen gleichgestellt wurden, kann § 55 d aufgehoben werden (Art. 1 Nr. 14, 23). Verschiedene Vorschriften der Titel II und III, die die Landesregierung jeweils ermächtigen, Rechtsverordnungen mit der Möglichkeit der Delegationsdelegation zu erlassen, sollen vereinfacht werden (Art. 1 Nr. 11 c, 12 b, 15 b bis 18, 19 b, 20 b, 28). Durch Änderung des § 6 GastG (Art. 3) sollen die Gastwirte aus Gründen des Jugendschutzes

verpflichtet werden, zumindest ein billiges alkoholfreies Getränk anzubieten.

Im übrigen wird das Gesetzesvorhaben zum Anlaß genommen, die Bezeichnungsformen der Bundesministerien entsprechend dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 zu versächlichen (neben anderem enthalten in Artikel 1 Nr. 5 bis 9, 15, 19 bis 21, 29, Artikel 2, 3).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

- 1.3 Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderungen der Gewerbeordnung, insbesondere die datenschutzrechtlichen Klarstellungen, den Gewerbetreibenden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

2. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11)

§ 11 ist die Kernvorschrift der neuen Regelung. Sie hat Geltung sowohl für die Gewerbeordnung als auch für gewerberechtliche Nebengesetze, soweit § 6 GewO oder spezialgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, wobei Absatz 1 Satz 4 klarstellt, daß es sich bei § 14 um eine selbständige Norm handelt. Die Vorschrift ist als Generalnorm ausgestaltet, so daß sie der zuständigen öffentlichen Stelle (in erster Linie zuständige Behörde, bei Bestellungen nach § 36 GewO auch zuständige Industrie- und Handelskammer) die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in sämtlichen Verfahrensschnitten überwachungsrechtlicher Tätigkeit unter den genannten Voraussetzungen ermöglicht, ohne daß es etwa einer weiteren Umsetzung durch Spezialnormen bedarf. Die hier verwandten datenschutzrechtlichen Begriffe entsprechen denen des § 3 BDSG.

Zu Absatz 1

§ 11 Abs. 1 Satz 1 legt den Anwendungsbereich der Norm fest: Erhebung personenbezogener Daten bei der Durchführung gewerbe-rechtlicher Vorschriften und Verfahren, d.h. Überwachung des Gewerbetreibenden, Erlaß von Bescheiden in Erlaubnis-, Bestel-lungs-, Rücknahme-, Widerrufs-, Untersagungs- und Wiedergestat-tungsverfahren. Damit die zuständige öffentliche Stelle eine sachgerechte Entscheidung treffen kann, darf sie Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Gewerbetrei-benden, aber auch solcher Personen, auf die es für diese Ent-scheidung ankommt (z.B. des gesetzlichen oder bestellten Stell-vertreters, Betriebsleiters, Ehegatten), in dem dafür erforder-lichen Umfang erheben.

Der Zweck der Erhebung liegt primär in der gesetzlich vorge-sehenen Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und evtl. weiterer Personen. Erforderlich sind unter Umständen Daten zur Identifizierung dieser Personen, Aussagen über ihren beruflichen Werdegang, die allerdings zumeist aufgrund von Ge-werbeanzeigen, erteilten Erlaubnissen etc. bekannt sein wer-den. Bei den in Satz 1 erwähnten "übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien" kann es sich beispielsweise um die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechen-de Sicherheiten i.S. der §§ 34 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, geordnete Vermögensverhältnisse i.S. der §§ 34 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 34 c Abs. 2 Nr. 2 oder besondere Sachkunde i.S. des § 36 Abs. 1 Satz 1 handeln. Nur ausnahms-weise wird man daher derartige Daten ergänzend erfragen müs-sen. Im Vordergrund stehen dagegen Daten aus bereits abge-schlossenen (aber noch nicht in die Register eingetragenen) oder sonst anhängigen Verfahren, die daher in Satz 2 im einzel-nen aufgeführt sind. Die Gewerbeüberwachungsbehörden, die den ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt in eigener Kompetenz ermitteln, sind insbesondere im Rahmen von Unter-sagungsverfahren auf die Kenntnis auch lediglich anhängiger Verfahren angewiesen. Denn soweit es sich bei letzteren um Rücknahme-, Widerrufs- oder Untersagungsverfahren handelt, kön-nen die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse von Bedeutung für

die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im ersteren Verfahren sein. Im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen wird das gewerberechtliche Verwaltungsverfahren im übrigen regelmäßig ausgesetzt, wenn bekannt wird, daß gegen den Betroffenen z.B. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft. Wichtig ist auch die Übermittlung von Daten, die dem Steuer- und dem Sozialgeheimnis unterliegen. In der Praxis stellt die Gewerbeuntersagung wegen Nichtabführens von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen den Hauptanwendungsfall des Untersagungsverfahrens dar, so daß die Gewerbeüberwachungsbehörden auf die Kenntnis der entsprechenden Daten dringend angewiesen sind. Ob diese Daten von den hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, richtet sich nach §§ 30 AO und 35 SGB I in Verbindung mit den hierzu ergangenen Erlassen. Insbesondere bei der Erteilung von Reisegewerbekarten für Ausländer sowie bei Erlaubnisverfahren für juristische Personen, deren gesetzliche Vertreter Ausländer sind, können auch Daten aus ausländischer- bzw. arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren von Bedeutung sein.

Satz 3 stellt klar, daß der Vorrang bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (z.B. das Steuer- und Sozialgeheimnis) gewahrt bleibt, Satz 4 grenzt das Gewerbeanzeigenverfahren nach § 14 wegen seiner speziellen Anforderungen von den Verfahren des § 11 ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß die Daten primär beim Betroffenen zu erheben sind. Betroffener ist derjenige, um dessen Daten es geht, also in erster Linie der Gewerbetreibende, d.h. die natürliche oder juristische Person, die das Gewerbe ausübt, bzw. die geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft. Bei juristischen Personen ist Adressat der gesetzliche Vertreter (u.a. Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG). Da sich der Gewerbetreibende die Unzuverlässigkeit Dritter unter bestimmten Voraussetzungen als eigene anrechnen lassen muß, können für gewerberechtliche Verfahren aber auch Daten dieser Personen, die somit ebenfalls Betroffene i.S. der o.a. Vorschrift sind, von Bedeutung sein. In Betracht kommen aufgrund der Rechtsprechung und Literatur zum Begriff der Zu-

verlässigkeit in erster Linie der Ehegatte, Stellvertreter des Gewerbetreibenden und Betriebsleiter, ferner - in speziellen Gewerbebezügen - Geschäftspartner (Verpfänder gestohlener Ware) und Arbeitnehmer (z.B. Bewachungspersonal).

Abweichungen läßt Satz 2 zu. Entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 2 BDSG wird in bestimmten Ausnahmefällen die Erhebung von Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen zugelassen. Bei anderen Personen oder Stellen dürfen sie hiernach erhoben werden, wenn die Entscheidung eine Erhebung bei ihnen erforderlich macht, beispielsweise der Betroffene über den zu klären- den Sachverhalt keine Angaben machen kann, eine Information verweigert oder der Verdacht besteht, daß er falsche Informa- tionen gegeben hat (Nr. 1) oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Nr. 2). In diesen Fällen hat die erhebende Stelle, wie auch in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BDSG vorgesehen, eine Abwägung zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an der Erhebung der Daten bei ihm selbst und dem Interesse der Behörde an der Be- schaffung dieser Informationen auch bei anderen Stellen vorzu- nehmen. So könnte der Betroffene es beispielsweise in einem Er- laubnisverfahren vorziehen, daß von der Einholung von Daten bei einem Dritten abgesehen wird, womit er allerdings die Ab- lehnung seines Antrages wegen unvollständiger Sachaufklärung in Kauf nimmt. Die Erhebungsbefugnis der zuständigen öffent- lichen Stelle schließt allerdings nicht die Übermittlungsbefug- nis des Dateninhabers ein. In Satz 3 wird sie daher für Dritte, soweit es sich um nicht-öffentliche Stellen handelt, ausdrücklich ausgesprochen. Für öffentliche Stellen kann eine entsprechende Regelung hier nicht getroffen werden. Deren Be- fugnisse richten sich entweder nach vorrangigen Spezialgeset- zen oder nach den datenschutzrechtlichen Übermittlungsvor- schriften des Bundes (s. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 BDSG) oder des jeweiligen Landes.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz stellt klar, daß die zuständige Behörde unbescha- det des Absatzes 2 Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister,

dem Bundeszentralregister und dem Schuldnerverzeichnis direkt einholen kann.

Zu Absatz 4

Es wird abschließend geregelt, daß die von den öffentlichen Stellen nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten nur zur Durchführung der in Absatz 1 erwähnten gewerberechtlichen Vorschriften und Verfahren gespeichert und genutzt (s. hierzu § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 6 BDSG) werden dürfen. Die Verarbeitung im übrigen ist in den Absätzen 5 und 6 geregelt.

Zu Absatz 5

Hierdurch soll die Übermittlung der nach den Absätzen 1 und 3 gewonnenen Daten abschließend geregelt werden. Nach Satz 1 können öffentliche Stellen, die aus den dort im einzelnen dargelegten Gründen beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Ergebnis ist der Tenor der behördlichen Entscheidung, möglich ist aber auch die Mitteilung der tragenden Gründe. Unzulässig wäre hiernach die Überlassung des gesamten Vorganges. Sinn dieser Maßnahme ist es, der Behörde, die z.B. in ein Zulassungs-, Rücknahme-, Widerrufs- oder Untersagungsverfahren eingeschaltet war oder es ausgelöst hatte, den aktuellsten Informationsstand zu verschaffen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, z.B. bei Anfragen anderer Stellen aktuelle Informationen über einen Gewerbetreibenden geben zu können. Die Vorschrift ergänzt insoweit beispielsweise § 35 Abs. 4 GewO, der zwar vorschreibt, vor einer Untersagung Aufsichtsbehörden, Industrie- und Handwerkskammern zu hören (s. hierzu auch Artikel 1 Nr. 10), aber über eine nachträgliche Information dieser Stellen keine Regelung enthält. Nach Satz 2 sollen öffentliche Stellen, auch wenn sie etwa aus Gründen der Eilbedürftigkeit im Verfahren nicht beteiligt waren, die Entscheidungen erhalten, an deren Vollzug sie im weitesten Sinne mitzuwirken haben. So soll die Handwerkskammer von einer Untersagung informiert werden, um den Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle löschen zu können, ferner die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer von einer Teiluntersagung, mit der z.B. die Beschäftigung weiblicher Lehrlinge untersagt

wird, aufgrund ihrer Zuständigkeiten für die Registrierung von Berufsausbildungsverträgen und bei der Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung von Ausbildern. Weitergehende Übermittlungen an öffentliche wie auch nichtöffentliche Stellen sind den nach Absatz 1 zuständigen Stellen nach Absatz 5 Satz 3 untersagt, soweit sie nicht durch Spezialvorschriften ausdrücklich für zulässig erklärt werden (z.B. Mitteilungen an das Gewerbezentralregister nach § 153 a GewO). Satz 4 begrenzt das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht auf den Übermittlungszweck. Darüber hinaus darf der Empfänger von diesen Daten daher keinen Gebrauch machen.

Zu Absatz 6

Für die Verarbeitung der Daten im übrigen, also das Verändern, Sperren und Löschen sollen die Datenschutzgesetze der Länder ergänzend gelten.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Allgemeines

Die Gewerbeanzeige nach § 14 hat seit jeher nicht nur den Zweck, der zuständigen Behörde, der die Anzeige nach Absatz 1 zu erstatten ist, Aufschluß über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen, sondern auch andere Behörden und Stellen zu unterrichten, die auf die Kenntnis der anzeigepflichtigen Tatbestände angewiesen sind, um die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erfüllen zu können. Seit Jahrzehnten werden daher Kopien von einschlägigen Anzeigen an die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft, das Finanzamt u.a. zur Erfüllung der bei ihnen anfallenden berufsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, statistischen, steuerrechtlichen usw. Aufgaben weitergeleitet. Damit diese von den für sie hiernach in Betracht kommenden Anzeigen lediglich die Daten erhalten, die für die rechtmäßige Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich sind, werden derzeit entsprechend präparierte Formularsätze verwendet. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren sind die Datenweiterleitungsvorschriften des jeweiligen Landesdaten-

schutzgesetzes i.V.m. Nr. 6.4.1 der von den Landeswirtschaftsministerien erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Behandlung von Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c Gewerbeordnung. Daneben können Daten aus den Gewerbeanzeigen auch nicht-öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Datenschutzgesetze der Länder zugänglich gemacht werden.

Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens ist mehrfach von den Landesdatenschutzbeauftragten in Zweifel gezogen worden. Diese sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 14 behoben werden. Den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, wonach sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung klar und für den Bürger erkennbar aus dem Gesetz ergeben sowie der Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein müssen, soll durch entsprechende gesetzliche Regelungen in den Absätzen 5 bis 11 Rechnung getragen werden. Als Konsequenz dessen sind Form und Inhalt der Anzeigenvordrucke, die bislang Gegenstand der Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) waren, im Gesetz selbst, nämlich dem neuen § 14 Abs. 4, niedergelegt.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3, 4)

Mit Satz 3 wird der primäre Zweck des Anzeigeverfahrens, der zuständigen Behörde die Gewerbeüberwachung zu ermöglichen, festgelegt. Satz 4 schränkt die Verwendung der Daten auf diesen Erhebungszweck ein, wobei ausdrücklich klargestellt wird, daß die Weiterleitung der Daten von der Gemeinde an den Landkreis beispielsweise zur Überprüfung von Vertrauens- und Überwachungsbedürftigen Gewerben hiernach zulässig ist. Die Erhebung verfolgt darüber hinaus den Nebenzweck, die Daten bestimmten öffentlichen wie auch nichtöffentlichen Stellen zugänglich machen zu können, wenn die Voraussetzungen der Absätze 5 ff. erfüllt sind.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4 in Verbindung mit Nummer 30

Form und Inhalt der Anzeigenvordrucke werden unter Übernahme der entsprechenden Regelung in der vorstehend erwähnten Verordnung vom 19. Oktober 1979 bestimmt. Die Verordnung ist damit obsolet und soll aufgehoben werden (s. Artikel 5).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bisherigen Anforderungen an die farbliche Gestaltung der Formulare aufgegeben. Immer mehr Behörden setzen bei der Verarbeitung der Daten elektronische Datenträger ein, teilweise werden die Daten von der Behörde sogar direkt aufgrund der Angaben des Gewerbetreibenden (ohne daß dieser ein Formular einreicht) in diese Geräte eingegeben. Ein Ausdruck auf farblich unterschiedlichen Formularen wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Diese können vermieden werden, da die drei Formulare für die Gewerbean-, -um- und abmeldung durch anderweitige drucktechnische Vorkehrungen unterscheidbar gestaltet werden können.

Zu Absatz 5

Es werden die öffentlichen Stellen, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten können, sofern sie hierfür Bedarf anmelden, der Zweck der Übermittlung sowie die jeweils in Betracht kommenden Daten aus den Anzeigenvordrucken festgelegt.

Nach § 138 Abgabenordnung erfüllen Gewerbetreibende, die der zuständigen Behörde eine Anzeige nach § 14 GewO erstattet haben, gleichzeitig ihre steuerliche Anzeigepflicht; die zuständige Behörde hat das Finanzamt über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten. Eine weitere Übermittlungsregelung hierzu im Rahmen des § 14 Abs. 5 erübrigt sich daher. Damit § 14 Abs. 5 nicht als abschließende Regelung verstanden wird, bringt Satz 2 einen klarstellenden Hinweis auf § 138 Abgabenordnung. Andere spezielle Datenübermittlungsvorschriften (s. Absatz 9) ohne Bezug auf das Anzeigeverfahren nach § 14, z.B. diejenige nach § 6 AuslDÜV, bleiben selbstverständlich ebenfalls unberührt, ohne daß dies im Gesetzestext an dieser Stelle erwähnt zu werden braucht.

Zu Absatz 6

Sonstigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus fallweise unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die genannten drei Grunddaten zugänglich gemacht werden. Nach Satz 2 können sämtlichen Behörden weitere Daten zugänglich gemacht werden, wenn die im einzelnen niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 7

Die Gewerbeanzeigen werden seit jeher innerhalb der Verwaltung einer Kommune den sachlich betroffenen Ämtern zugeleitet (z.B. Bauamt, Lebensmittelüberwachungsbehörde), die zur Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben zumindest die drei in Absatz 6 Satz 1 genannten Grunddaten benötigen. In Anlehnung an § 18 Abs. 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) wird dies durch Absatz 7 Satz 1 weiterhin zugelassen. Dadurch wird - über die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 1 Satz 4 hinaus - eine Übermittlung der Daten mit Zweckänderung ermöglicht. Mit der Verwaltungseinheit ist die jeweilige Gemeinde (bei Stadtstaaten die Bezirksbehörde) gemeint.

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird in den neueren Datenschutzgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom Vorliegen einer besonderen bundes- oder landesrechtlichen Ermächtigungsnorm abhängig gemacht. Da ein bundesweites Bedürfnis für ein automatisiertes Abrufverfahren für die Ämter innerhalb einer Kommune besteht, wird diese Möglichkeit durch Satz 2 eröffnet. Die Sätze 3 bis 5 enthalten Vorschriften über die Protokollierung der Abrufe. Die Protokollierung dient der nachträglichen Überprüfung, ob die Abrufe zulässig waren. Die Pflicht der am Abrufverfahren beteiligten Stellen, die nach § 9 BDSG bzw. den entsprechenden Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 8

Die Gewerbeanzeigen bilden kein öffentliches Register. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Angaben aus Gewerbeanzeigen besteht nicht. Die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörden, die dabei insbesondere die Datenschutzvorschriften zu beachten haben. Absatz 8 läßt die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen zu. Dabei dürfen die schon mehrfach erwähnten drei Grunddaten übermittelt werden, wenn der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Da, abweichend von Absätzen 5 und 6, nicht auf eine regelmäßige bzw. fallweise Datenübermittlung abgestellt wird, läßt Satz 1 beides zu, wenn die dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen sowohl Einzelauskünfte als auch Gruppenauskünfte, z.B. an Berufsverbände, Adreßbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien usw.. Weitere Daten können nicht-öffentlichen Stellen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 übermittelt werden, wobei der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse glaubhaft machen muß. Ein rechtliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Auskünfte aufgrund eines abzuschließenden Kreditvertrages erforderlich sind. Bei der Abwägung, ob das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt, könnte beispielsweise die Regelung des § 21 Abs. 5 MRRG von Bedeutung sein, wonach die Anschrift besonders gefährdeter Personen nicht preisgegeben werden darf. Auf die in den Sätzen 1 und 2 geforderten Voraussetzungen, so auch auf die Abwägung der beiderseitigen Interessenlage nach Satz 2, kommt es übrigens nicht an, soweit der Gewerbetreibende in die Erteilung der Auskunft eingewilligt hat. Da es sich hierbei um einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz handelt, konnte seine Erwähnung im vorliegenden Zusammenhang unterbleiben.

Zu den Absätzen 9 bis 11:

Die Absätze 9 und 10 treffen Regelungen, die § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechen; auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Nach Absatz 11 sollen für die in § 14 - abgesehen von der Zweckbindung in Absatz 1 Satz 4 - nicht geregel-

ten Datenverarbeitungsschritte (Verändern, Sperren, Löschen) die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen der Länder gelten.

Zu Nummer 3, 4 (§§ 33 d, 33 e)

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung (BT-Drucks. 12/4488), auf dem die hier behandelten Vorschläge aufbauen, wird die Zahl der sog. anderen Spiele, für die das Bundeskriminalamt noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen muß, erheblich einschränken. Wie in der Begründung ausgeführt, werden gefahrlose Formen unterhaltsamer Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit übrig bleiben, insbesondere neuere, elektronisch gesteuerte und manipulationssichere Spiele. Hierbei wird es sich vornehmlich um solche Spiele handeln, die aus Geldspielgeräten entwickelt worden sind. Sofern Identität zwischen Muster- und Nachbauspiel garantiert ist, soll für derartige andere Spiele entsprechend der für Geldspielgeräte geltenden Rechtslage in § 33 e eine "Bauartunbedenklichkeitsbescheinigung" eingeführt werden, so daß die erforderlichen Prüfungen seitens des Bundeskriminalamtes sich auf das Musterspiel beschränken können. Für Nachbauten sollen dem Hersteller Kopien der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden, die wiederum Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 sind. Einzelheiten zur Durchführung werden zu gegebener Zeit in der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen getroffen.

Zu Nummer 5 (§ 33 f)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

In dem einleitenden Satzteil des Absatzes 1 wird die Verordnungsermächtigung auf § 33 i (Spielhallen) ausgeweitet, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 9. Oktober 1984 (Gewerbearchiv 1985, 62) Zweifel an dem Anwendungsbereich geäußert hatte. Ferner soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, Regelungen über die gleichzeitige Bespielbarkeit mehrerer Spielgeräte zu treffen. Auf diese Gesetzeslücke war

schon in der Begründung (S. 6 BR-Drucks. 496/85) zur Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2244) aufmerksam gemacht worden. Auch der Deutsche Bundestag fordert in seinem Beschluß vom 20. April 1989 zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten (Nr. II.7, BT-Drucks. 11/3999, 11/4244), das gleichzeitige Bespielen von mehr als zwei Geräten zu verhindern. Eine entsprechende Verpflichtung enthält zwar die freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen vom 15. November 1989 (S. 12, BT-Drucks. 11/6224). Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 9. September 1992 (S. 6, BT-Drucks. 12/3232) blieb sie allerdings weitgehend von den Automatenaufstellern unbeachtet. Sofern auch die inzwischen von den Aufstellerverbänden eingerichtete Schiedskommission die Umsetzung dieser Forderung nicht sicherstellen kann, soll in der Spielverordnung von der Ermächtigung entsprechender Gebrauch gemacht werden.

Im übrigen werden die Bezeichnungsformen der Ministerien versächlicht; auf die Begründung zu Nummer 29 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3, 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 33 f Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b ermächtigt die Bundesministerien für Wirtschaft sowie des Innern (deren Bezeichnungsformen bei dieser Gelegenheit versächlicht werden, s. Doppelbuchstaben aa und cc), Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Bauartzulassungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu erlassen. Die Höchstgebühren sind dort festgelegt und werden in den entsprechenden Vorschriften der Durchführungsverordnungen (§ 17 Spielverordnung, § 6 Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen) wiederholt. Die-

se Doppelregelung soll aufgegeben werden (s. Doppelbuchstaben bb und dd), wie dies bei der Neufassung des Eichgesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in dessen § 14 verwirklicht worden ist. Die Vorschriften über die Gebührenbemessung werden damit zugunsten der allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung von Gebühren in § 3 des Verwaltungskostengesetzes aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die Obergrenzen für die Gebühren, da sie immer wieder im Hinblick auf die Kostenentwicklung eine Anpassung des Gesetzes erfordern. Sie sollen in den Rechtsverordnungen festgelegt werden.

Zu Nummer 6 (§ 34)

§ 34 Abs. 2 Nr. 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, den Pfandleiher durch Rechtsverordnung zur Buchführung zu verpflichten. Hiervon ist durch § 3 Abs. 1 Pfandleiherverordnung u.a. dadurch Gebrauch gemacht worden, daß der Pfandleiher über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln hat. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 muß aus diesen Aufzeichnungen u.a. der Vor- und Familienname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders ersichtlich sein. Im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 4 über die Auskunft und Nachschau soll hierdurch der Absatz gestohlener Ware unter Vorschieben eines Pfandleihgeschäfts erschwert werden. Datenschutzrechtlich zweifelhaft ist, ob diese Regelung durch die Ermächtigung gedeckt ist. Dem soll durch die Erweiterung der Rechtsgrundlage Rechnung getragen werden (Buchstabe a bb). Im übrigen wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht.

Zu Nummer 7 (§ 34 a)

Zu Buchstabe a

Es wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht.

Zu Buchstabe b

§ 5 Satz 2 Bewachungsverordnung verpflichtet den Gewerbetreibenden, Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewachungspersonen, die er beschäftigen will,

der Erlaubnisbehörde zu melden. Der Behörde soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals zu überprüfen. Es ist zweifelhaft, ob diese notwendige Maßnahme von der Ermächtigungsgrundlage des § 34 a Abs. 2 gedeckt ist; die Nummer 2 soll daher entsprechend erweitert werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, der Behörde in sonstigen den Geschäftsbetrieb betreffenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen (§ 34 a Abs. 2 Nr. 3 GewO i.V.m. § 12 BewachV), beispielsweise nunmehr auch über die Auftraggeber (s. nachstehend Buchstabe c). Dies gilt gleichermaßen in den Fällen des Artikels 1 Nr. 6, 8, 9, 11 und 12 sowie des Artikels 2.

Zu Buchstabe c

Es wird eine der Nummer 6 Buchstabe a bb entsprechende Regelung getroffen.

Zu Nummer 8 (§ 34 b)

Zu Buchstaben a, b

Die Grundstücksversteigerung hat kaum praktische Bedeutung, da eine wirksame Übereignung nur unter notarieller Mitwirkung erfolgen kann. Durch die umfassende Gestaltung des Absatzes 1 kann Absatz 2 als Beitrag zur Deregulierung aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Nach § 34 b Abs. 3 Satz 1 kann nur natürlichen Personen die Versteigerererlaubnis erteilt werden, juristische Personen sind davon ausgeschlossen. Begründet wurde diese Regelung mit dem dem Versteigerer entgegenzubringenden besonderen Vertrauen. In der Praxis spielt dieses Argument jedoch keine große Rolle, da auch im Fall der Zulassung juristischer Personen die Versteigerungen selbst tatsächlich nur von natürlichen Personen durchgeführt werden können, die, um die Erlaubnis ihres Arbeitgebers nicht zu gefährden, ebenfalls zuverlässig sein müssen. Eine generelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Falle der Zulassung juristischer Personen zum Versteigerergewerbe ist daher nicht zu befürchten. Daher soll durch Änderung des § 34 b Abs. 3 die Beschränkung

auf natürliche Personen aufgehoben werden. Dagegen bleibt die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach Absatz 5 nur natürlichen Personen vorbehalten.

Zu Buchstabe d

Besonders sachkundigen Versteigerern wird ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung eingeräumt, da die bislang praktizierte Bedürfnisprüfung nach der - zwar zu § 36 ergangenen, aber auch für dieses Rechtsgebiet gleichermaßen bedeutsamen - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 verfassungswidrig ist. Auf die Ausführungen zu Nummer 11 wird im übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe e

Durch Doppelbuchstabe aa wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht, durch Doppelbuchstabe bb wird - entsprechend der Nummer 6 Buchstabe a bb - geklärt, daß sich die Buchführungspflicht auch auf die Aufzeichnung einzelner Geschäftsvorgänge sowie der Daten des Auftraggebers bezieht. Im Rahmen der Nachschau kann hierin Einsicht genommen werden. So verpflichtet § 5 Abs. 2 Satz 3 Versteigererverordnung den Versteigerer, bei Versteigerungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Behörde u.a. den Auftraggeber anzugeben und § 5 Abs. 3 Satz 3, der Anzeige ferner solche Urkunden und Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 belegen. Damit soll Umgehungen des § 12 begegnet werden. Durch Erweiterung der Vorschrift wird ferner klargestellt, daß den in die Überwachung eingeschalteten Industrie- und Handelskammern diese Daten übermittelt werden können und ihnen ein eigenständiges Auskunfts- und Nachschau-recht zusteht.

Zu Nummer 9 (§ 34 c)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 9 Satz 1 Makler- und Bauträgerverordnung hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Die in Betracht kommenden Daten sind in Satz 3 aufgeführt. Die Erweiterung des § 34 c, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 soll für diese Datenerhebung eine einwandfreie Rechtsgrundlage schaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird eine der Nummer 6 Buchstabe a bb entsprechende Regelung getroffen.

Zu Buchstabe b

Ausgenommen werden sollen vom Geltungsbereich des § 34 c - und somit auch von dem der Makler- und Bauträgerverordnung - nunmehr auch die sog. kreditvermittelnden Dienstleistungserbringer (z.B. Fahrschulinhaber, Reisevermittler, Ehevermittler), die dadurch den kreditvermittelnden Warenverkäufern gleichgestellt werden. Die Darlehensvermittlung ist nur ein Annex ihrer Haupttätigkeit, sie waren daher ohnehin nur beiläufig der Erlaubnispflicht des § 34 c unterworfen worden. Eine Gleichbehandlung mit den kreditvermittelnden Warenverkäufern verbot sich bis vor kurzem, da nur für diese das Abzahlungsgesetz mit seinen zu Gunsten des Verbrauchers vorgeschriebenen Informationspflichten galt. Nachdem das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), das das Abzahlungsgesetz abgelöst hat, auch kreditierte Dienstleistungen einbezieht, steht der vorgeschlagenen Anpassung nichts mehr im Wege.

Zu Nummer 10 (§ 35)

Es werden die Ermittlungsergebnisse des Untersagungsverfahrens, die den nach § 35 Abs. 4 anzuhörenden Stellen zur Kenntnis gegeben werden dürfen, spezifiziert. Der Umfang der zulässigen Information ist durch das Wort "erforderlich" begrenzt. U.U. kommt die Weitergabe der gesamten Akten in Betracht, die allerdings daraufhin zu sichten sind, ob sämtliche in ihnen enthaltenen Vorgänge für das Votum erforderlich sind; andernfalls sind die nicht benötigten hieraus zu entfernen.

Zu Nummer 11 (§ 36)

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird der bisherige Ermessenstatbestand aufgegeben und den Antragstellern ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung eingeräumt, wenn die Voraussetzungen der besonderen Sachkunde und der Eignung vorliegen. Im Rahmen einer abstrakten Bedürfnisprüfung obliegt es allerdings weiterhin der zuständigen Bestellungsbehörde, die Sachgebiete festzulegen, für die überhaupt eine Bestellung erfolgen kann. Dadurch wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 (Gewerbearchiv 1992 S. 272) Rechnung getragen.

Desweiteren soll durch Streichung des Wortes "gewerbsmäßig" sowie des Satzes 2 der Tatsache Rechnung getragen werden, daß es sich bei der Sachverständigentätigkeit heute häufig nicht um gewerbsmäßige, sondern insbesondere freiberufliche Tätigkeit handelt. Dies trifft insbesondere für solche Sachverständigenzweige zu, die bislang noch dem Gewerbe zugerechnet werden, deren Bestellungs Voraussetzungen jedoch nach den Bestellungsrichtlinien der Industrie- und Handelskammern grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium voraussetzen, z.B. Kraftfahrzeugsachverständige, Bausachverständige. Allerdings wird dadurch auch klargestellt, daß ebenfalls angestellte Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, öffentlich bestellt werden können. Dies ist aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu folgern. In Betracht kommen Angestellte von Sachver-

ständigen, von Sachverständigenorganisationen und von sonstigen Arbeitgebern oder Dienstherrn. In zahlreichen Fällen können Sachverständige für eine öffentliche Bestellung und damit für eine gerichtliche Tätigkeit nur noch aus dieser Berufsgruppe gewonnen werden. Sachkundige Personen sind oft nur noch unter Sachverständigen im Angestelltenverhältnis zu finden, beispielsweise Professoren von Fachhochschulen, Ingenieure von Unternehmen oder Angestellte von Prüfungsgesellschaften und Prüfungsstellen des öffentlichen Rechts. Aber auch öffentlich bestellte Sachverständige selbst sind zunehmend gezwungen, dem verstärkten Wettbewerb in einem gemeinsamen Binnenmarkt dadurch zu begegnen, daß sie ihren Geschäftsbetrieb erweitern und mit qualifizierten Angestellten zusammenarbeiten, die aufgrund der derzeitigen Rechtslage als Hilfskräfte nur zuarbeiten, nicht aber selbst Gutachten erstellen dürfen.

Satz 1 ist damit Bestellungsgrundlage für selbständige und angestellte Sachverständige, wobei die Sachverständigentätigkeit gewerbsmäßig, freiberuflich, nebenberuflich oder in der Funktion als Angestellter ausgeübt werden kann.

Im neuen Satz 2 (dem bisherigen zweiten Satzteil des Satzes 1) wird der Inhalt des Eides festgelegt. Um das bewährte Institut der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu bewahren und um im Hinblick auf dessen Öffnung für die vorerwähnten Angestellten die objektive und neutrale Erbringung der Sachverständigenleistungen weiterhin sicherzustellen, sind die Sachverständigen künftig darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden, so daß insbesondere jegliche Einflußnahme ihrer Arbeitgeber ausgeschaltet ist, die dieses Ziel gefährden könnte. Damit wird deutlich gemacht, daß nicht jeder Angestellte zum Sachverständigen bestellt werden kann, sondern nur derjenige, der quasi selbständig ist, womit das überkommene Verständnis dieser Vorschrift, die den wirtschaftlich selbständigen Sachverständigen in den Mittelpunkt stellt, zeitgemäß fortentwickelt wird.

Als neuer Satz 3 wird eine Regelung eingeführt, die der Bestellpraxis der Industrie- und Handelskammern nach der Muster-sachverständigenordnung Rechnung tragen und eine inhaltliche Beschränkung, z.B. auf bestimmte Bereiche, sowie die zeitliche Befristung und Erteilung mit Auflagen ermöglichen soll.

Zu Buchstabe b

Um den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 80 GG zu entsprechen, wird die Ermächtigungsnorm konkretisiert. Durch den Gebrauch des Wortes "insbesondere" wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß durch Verordnung oder Satzungsrecht weitere Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen normiert werden können. Die unter den Nrn. 1, 2 und 3 aufgezählten Voraussetzungen, Befugnisse und Verpflichtungen finden sich üblicherweise in den bestehenden Landesverordnungen und Satzungen der Bestellungsbehörden; ihre Zulässigkeit ist weitgehend durch Rechtsprechung abgesichert. Neu aufgenommen wurde die Regelung in Buchstabe h, wonach die Bestellungsbehörde die behördliche Nachschau durchführen kann. Dadurch soll u.a. gewährleistet werden, daß bei Beschwerden über die Gutachten eines Sachverständigen die Bestellungsbehörde in alle Gutachten Einsicht nehmen kann und dabei auch die Namen der jeweiligen Auftraggeber und die Werte der jeweils begutachteten Objekte erfährt. Diese Einsichtnahme in die Gutachten des Sachverständigen ist nicht zuletzt auch für die Einleitung von Widerrufsverfahren von Bedeutung, da die Bestellungsbehörde für die Begründung des Fehlverhaltens von Sachverständigen beweispflichtig ist.

Zu Buchstabe c

§ 36 Abs. 4 Satz 1 ermächtigt die Landesregierungen, die Ermächtigungen nach § 36 Abs. 1 bis 3 auf die obersten Landesbehörden zu übertragen. Vergleichbare Delegationsermächtigungen enthalten die §§ 38 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, 60 a Abs. 4 und 67 Abs. 2 Satz 2. Nach der geltenden Fassung dieser Vorschriften bedarf es jeweils zweier Rechtsverordnungen, wenn die betreffende Regelungsbefugnis auf Behörden unterhalb der Ebene der obersten Landesbehörde übertragen werden soll. Um den Län-

dern zu ermöglichen, die Ermächtigung direkt auf Behörden unterhalb der Ebene der obersten Landesbehörde zu übertragen, ohne daß letztere zwischengeschaltet werden müssen, soll in neuen § 155 Abs. 3 (s. Nr. 28) eine entsprechende allgemeine Delegationsbefugnis geschaffen werden. § 36 Abs. 4 Satz 1 soll daher ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen in den o.a. Vorschriften aufgehoben werden.

Der bisherige Satz 2 wird dieser Rechtslage angepaßt. Die dort erwähnten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind befugt, die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen, wenn die Landesregierungen weder materielle Regelungen nach Absatz 3 getroffen noch von der Delegationsbefugnis des § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben und dadurch dokumentieren, daß einer Regelung durch Satzungsrecht der Körperschaften nichts im Wege steht.

Zu Nummer 12 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Es wird eine der Nummer 6 Buchstabe a bb entsprechende Regelung getroffen. Hierbei wird zwischen Geschäftspartnern als den gewerblichen und Kunden als den privaten Vertragspartnern des Gewerbetreibenden unterschieden. Dritte sind demgemäß solche Personen, mit denen er in keinen Geschäftsbeziehungen steht.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c.

Zu Nummer 13 (§ 55 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 14 (§ 55 d)

Nach § 55 d Abs. 1 ist Ausländern das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung gestattet. Durch die auf dieser Grundlage ergangene Ausländer-Reisegewerbeverordnung i.d.F.d.B. vom 9. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1635) wurde die Betätigung von Ausländern - ausgenommen EG-

Ausländer - im Reisegewerbe besonderen Beschränkungen unterworfen. So war der Geltungsbereich der Reisegewerbekarte für Ausländer örtlich und zeitlich beschränkt, und ihre Erteilung hing von einer Bedürfnisprüfung ab. Da für derartige Beschränkungen in der Praxis keine Notwendigkeit mehr gesehen wurde, wurde im Vorgriff auf eine Aufhebung des § 55 d durch die Dritte Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) der Text dieser Verordnung aufgehoben und durch einen neuen ersetzt, der sämtliche Ausländer bei der Betätigung im Reisegewerbe Deutschen gleichstellte. Grund dafür, daß überhaupt noch eine derartige Regelung getroffen wurde, war, daß § 55 d Abs. 1 den Erlass einer entsprechenden Vorschrift zwingend voraussetzt. Da eine Sonderregelung in Bezug auf die Betätigung von Ausländern im Reisegewerbe nicht mehr berechtigt ist, kann § 55 d nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummern 15 bis 21 (§§ 56, 60 a, 67, 105 h, 114 c, 120 e, 139 b)

Es werden die Bezeichnungsformen der Ministerien versächlicht (Nr. 15, 19 Buchst. a, 20 Buchst. a, 21) und im übrigen - durch Aufhebung entgegenstehender Vorschriften - die Delegationsbefugnisse entsprechend der Regelung in Nummer 11 Buchst. c gestrafft (Nr. 15 Buchst. b, 16 bis 18, 19 Buchst. b, 20 Buchst. b).

Zu Nummer 22

Die bußgeldrechtlichen Vorschriften werden den Änderungen in Artikel 1 Nr. 8 und 11 angepaßt.

Zu Nummer 23 (§ 145)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 (Aufhebung des § 55 d).

Zu Nummern 24, 27 (§§ 149, 153 a)

Die Finanzbehörden teilen dem Gewerbezentralregister regelmäßig einzutragende Bußgeldentscheidungen wegen Steuerordnungswidrigkeiten mit. Es ist zweifelhaft, ob diese Übermittlungs-

praxis mit § 30 Abgabenordnung zu vereinbaren ist, da gemäß Absatz 4 Nr. 2 dieser Vorschrift eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten einer ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung bedarf. Die Erweiterung des § 153 a stellt klar, daß die Übermittlung nicht gegen das Steuergeheimnis verstößt.

Vor der Weiterleitung hat die Behörde bzw. das Gericht gemäß § 153 a zunächst zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine einzutragende Entscheidung handelt. Der Katalog der einzutragenden Bußgeldentscheidungen ergibt sich aus § 149 Abs. 2 Nr. 3. Um zu verdeutlichen, daß auch Bußgeldentscheidungen wegen Steuerordnungswidrigkeiten eintragungsfähig sind, ist ihre ausdrückliche Erwähnung in dieser Vorschrift vorgesehen.

Zu Nummer 25 (§ 150 a)

Zu Buchstabe a

Zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind keine personenbezogenen Einzelangaben, sondern allenfalls anonymisierte Daten, in der Praxis jedoch weitgehend nur statistische Zusammenfassungen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, daß die Vorschrift nicht die Anordnung, sondern die Aufhebung von Geldbußen regelt und es sich bei ihnen, entsprechend dem bisherigen Verständnis der Vorschrift, um Bußgeldbescheide mit gewerblich-wirtschaftlichem Bezug handeln muß. Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister soll auch ermöglicht werden, wenn die (aufzuhebende) Bußgeldentscheidung weniger als 200 DM beträgt und daher selbst nicht im Gewerbezentralregister eingetragen ist (§ 149 Abs. 2 Nr. 3 am Ende), da auch in diesen Fällen Fragen der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit und der übrigen in § 149 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte von Bedeutung sein können.

Zu Buchstabe c

Auskünfte über Steuerordnungswidrigkeiten werden auf die Fälle des § 150 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 beschränkt.

Die Geheimhaltung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse kann durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen geboten sein (BVerfGE 67, 100/142 ff.). § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO stellt dabei leitbildhaft auf der Ebene des einfachen Rechts als Voraussetzung eines noch verhältnismäßigen Eingriffs in die berührten Grundrechte klar, daß die Offenbarung der Daten zum Zwecke der Abwehr drohender schwerer Nachteile für das allgemeine Wohl erforderlich sein muß. Aus § 30 Abs. 4 Nr. 5 a AO folgt dabei im Umkehrschluß, daß ein solches zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung noch nicht im Hinblick auf die Ahndung bloßen Verwaltungsunrechts gegeben ist. Deshalb wäre beispielsweise eine Übermittlung von Steuerordnungswidrigkeiten im Rahmen einer Behördenauskunft nach § 150 a Abs. 1 Nr. 1 GewO unzulässig. Andererseits könnten die in §§ 150 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke eine Offenbarung rechtfertigen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 26 (§ 150 b)

§ 150 a enthält eine abschließende Regelung über diejenigen Auskünfte, die aus dem Gewerbezentralregister an Behörden zu erteilen sind. Ein Auskunftsrecht für die wissenschaftliche Forschung ist hiernach nicht vorgesehen. Da sich in der Praxis jedoch ein Bedürfnis für die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister für derartige Zwecke ergeben hat, schafft § 150 b hierfür eine Ermächtigungsgrundlage, die den Anforderungen des Datenschutzes genügt. Übernommen wurde hierfür die beabsichtigte Neufassung des § 42 BZRG.

Zu Nummer 28 (§ 155)

Auf Nummer 11 Buchstabe c wird verwiesen. Die Landesregierungen sollen ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen generell auf Behörden unterhalb der Ebene der obersten Landesbehörden übertragen können. Dies gilt allerdings nicht in den ausdrücklich erwähnten Fällen der §§ 105 h, 114 c und 120 e, in denen die Delegationsbefugnis weiterhin bei den obersten Landesbehörden enden soll.

Zu Nummer 29

Die Änderungen setzen den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46) um, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden.

Zu Nummer 30

Es werden Inhalt und Standort der Anlagen zu § 14 Abs. 4 innerhalb der Gewerbeordnung festgelegt.

Zu Artikel 2 (Blindenwarenvertriebsgesetz)

In Nummer 2 Buchstabe b wird eine dem Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a bb entsprechende Regelung getroffen; im übrigen werden die Bezeichnungsformen der Ministerien versächlicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gaststättengesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue Satz 2 des § 6 GastG soll im Interesse der von verschiedenen Seiten geforderten Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit, verhindern, daß insbesondere jugendliche Gaststättenbesucher ein alkoholisches Getränk bestellen, weil es billiger als die angebotenen nichtalkoholischen Getränke ist, obwohl sie eigentlich lieber ein alkoholfreies Getränk zu sich nehmen würden. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in Österreich und der Schweiz.

Zu Nummer 2

Die Bußgeldvorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 1 wird um Verstöße gegen § 6 Satz 2 erweitert.

Zu Nummer 3

Es werden die Bezeichnungsformen der Ministerien versächlicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Allgemeines

Die Änderung des § 9 verfolgt das Ziel, diese Regelung an die datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung anzupassen. Es handelt sich um eine Teilregelung, die sich auf die Erhebung und Verarbeitung der Grunddaten der Kammerzugehörigen beschränkt. Eine umfassende bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung für den gesamten Bereich, in dem Industrie- und Handelskammern Daten erheben und verarbeiten, wird damit nicht getroffen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiterer, in dieser Vorschrift nicht genannter Daten durch die Industrie- und Handelskammern bleibt zulässig. Dies wird ausdrücklich durch Absatz 3 Satz 2 klargestellt. Die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung richtet sich in diesem Falle nach den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften in den einschlägigen Gesetzen, mit denen den Industrie- und Handelskammern bestimmte Aufgaben übertragen werden; bei deren Fehlen richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder (z.B. folgt aus § 31 Berufsbildungsgesetz i.V.m. den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten von Auszubildenden und kammerzugehörigen Ausbildungsbetrieben durch die Industrie- und Handelskammern).

Zu Nummer 1

Die geltende Fassung des § 9 Abs. 1 erweckt den Eindruck, als ob die Industrie- und Handelskammern nur die dort enumerativ aufgeführten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Tatsächlich benötigen sie jedoch alle Daten, die ihnen die Gewerbeüberwachungsbehörden nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung übermitteln dürfen. Ihnen wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, diese Daten bei den Kammerzugehörigen zu erheben, soweit ihnen die Daten nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus sind sie nach Satz 3 ermächtigt, bestimmte Daten, die nicht in der Gewerbeanzeige enthalten sind, die aber für den Wirtschaftsverkehr wichtig sind, bei den Kammerzugehörigen zu erheben.

Zu Nummer 2

Absatz 3 wird der neuen Formulierung in Absatz 1 angepaßt. Nach Satz 1 dürfen die von den Gewerbeüberwachungsbehörden übermittelten sowie die bei den Unternehmen oder den Finanzbehörden erhobenen Daten nur zur Erfüllung der den Industrie- und Handelskammern nach dem IHKG übertragenen Aufgaben gespeichert und genutzt werden. Satz 2 stellt klar, daß die Normen des § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4 keine abschließende datenschutzrechtliche Regelung für die Industrie- und Handelskammern darstellen.

Zu Nummer 3

Die Streichung des Textes in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 1. Im übrigen wird der Katalog des Satzes 1 um den Namen des kammerzugehörigen Unternehmens erweitert, weil die bislang dort vorgesehene "Firma" nur die Bezeichnung des im Handelsregister eingetragenen vollkaufmännischen Unternehmens abdeckt.

Das Konzept dieser Vorschrift bleibt im übrigen unangetastet: Satz 1 ermöglicht, daß die dort aufgezählten Grunddaten von Unternehmen unabhängig von einem Widerspruchsrecht des Kammerzugehörigen an nicht-öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen. Hinsichtlich der übrigen in Absatz 1 genannten Daten ist nach wie vor ein Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe zur Wahrung der Rechte der Kammerzugehörigen gem. Satz 2 vorgesehen.

Zu Artikel 5 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 2 § 14 Abs. 4 und Nummer 14.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Da bestehende Praktiken legalisiert werden sollen, steht einer kurzfristigen Umsetzung grundsätzlich nichts im Wege. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des § 14 (Artikel 1 Nr. 2) mit Folgeänderung in § 55 c (Artikel 1 Nr. 13) sowie in § 9 IHKG, für die ein Termin nach etwa einem Jahr bestimmt wird, um Verwaltung und Wirtschaft eine angemessene Vorbereitungszeit auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

/ Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Gewerbeordnung

und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 11 Abs. 1 in Satz 1 nach den Worten

"bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren"

die Worte

"sowie zur Erfüllung von Aufsichtsaufgaben" einzufügen.

Begründung:

Die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach § 139 b der Gewerbeordnung setzt u.a. die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten voraus.

Durch die Einführung der Datenverarbeitung in der Arbeitsschutzverwaltung sollen personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und auch solcher Personen, die für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.

Die Beschränkung auf die in § 11 Abs. 1 genannten Kriterien würde dem entgegenstehen, so daß die Ergänzung erforderlich ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11 Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist systemwidrig. § 11 Abs. 1 regelt nur die Erhebungsbefugnis der für gewerberechtliche Verfahren zuständigen Stellen. Ob die befragten Stellen antworten, also Daten übermitteln dürfen, richtet sich nach dem für diese Stellen geltenden Recht. Entgegenstehende gesetzliche Verwendungsregelungen sind daher von der befragten Stelle bei der Prüfung der Übermittlungsbefugnis zu beachten, nicht aber von der erhebenden Stelle.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 Nr. 1

sind die Worte "die Entscheidung"
durch die Worte "die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe"
zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Ein Verfahren, z.B. zur Überprüfung der Zuverlässigkeit, kann auch ohne Verwaltungsakt enden. Das Wort "Entscheidung" deutet zu sehr auf einen formellen Verfahrensabschluß mit Außenwirkung hin. Deshalb sollte neutraler auf die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe abgestellt werden (vgl. auch § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a BDSG).

zu Buchstabe b:

Im Falle der Erhebung personenbezogener Daten bei privaten Dritten sollte keine generelle Auskunftspflicht begründet werden. Eine solche Regelung wäre nicht verhältnismäßig; dies gilt in besonderem Maße dann, wenn von der Erhebung beim Betroffenen wegen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen wird. Selbst wenn unter bestimmten eingegrenzten Voraussetzungen eine Auskunftspflicht festgelegt würde, müßte es Auskunftsverweigerungsrechte entsprechend § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung geben.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll durch die Regelung auch lediglich eine Befugnisnorm für die Über-

mittlung der Daten geschaffen werden.
Eine derartige Befugnisnorm ist im
Hinblick auf § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
Buchstabe a und § 29 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 Buchstabe a BDSG nicht erforder-
lich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 4 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Vermeidung von Wertungs-
widersprüchen zu prüfen, ob über die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten der
erhobenen Daten hinaus nicht zumindest teilweise auch die durch die in den allgemeinen Datenschutz-
gesetzen des Bundes und der Länder zugelassenen zweckdurchbrechenden Nutzungsmöglichkeiten der
erhobenen Daten erlaubt werden sollten.

Begründung:

Es ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich, warum die in den allgemeinen
Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen zweckdurchbrechenden Verarbei-
tungsmöglichkeiten der erhobenen personenbezogenen Daten (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BDSG) nicht
zugelassen sind. Ausgehend davon, daß bei der Auslegung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs - wie
auch des Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 11 Abs. 6 BDSG) - der organisatorische Behördenbegriff
zugrunde zu legen ist, steht die Regelung auch in Widerspruch zu der in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen
Regelung, nach der Daten an andere öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt
werden dürfen. Die Bestimmung in § 11 Abs. 4 würde dazu führen, daß die Daten innerhalb einer
Behörde für andere als die in § 11 Abs. 1 genannten Zwecke nicht weitergegeben werden dürften, an
andere Behörden jedoch wäre dies nach § 11 Abs. 5 möglich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2
sind die Worte "sollen informiert werden"
durch die Worte "sind zu informieren"
zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Treten aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Stelle bestimmte Rechtsfolgen ein und ist die Kenntnis hiervon bei einer anderen öffentlichen Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich, muß die Übermittlung zwingend vorgeschrieben werden.

zu Buchstabe b:

Durch § 11 Abs. 5 Satz 3 wird zum einen klargestellt, daß durch § 11 Abs. 5 Übermittlungen nach besonderen Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen werden. Einer derartigen Klarstellung im Gesetz bedarf es nicht. Andererseits wird durch die Regelung eine ergänzende Anwendung der Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgeschlossen (vgl. z.B. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 BDSG). Insbesondere ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum personenbezogene Daten nicht von den Gewerbebehörden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ohne Anforderung an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, wenn die Unterrichtung der zuständigen Stellen geboten ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 11 Abs. 5 Satz 4 nach den Wörtern "zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden"

die Wörter "oder hätten übermittelt werden dürfen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und der Anpassung an die übliche datenschutzrechtliche Terminologie.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgenden Sachverhalt zu prüfen:

Die Regelung des § 11 Abs. 5 läßt die Übermittlung von Daten aus gewerberechtlichen Verfahren unter wesentlich engeren Voraussetzungen zu, als sie die Querschnittsregelung des § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen der meisten Landesdatenschutzgesetze anführen. Eine Zweckänderung sollte auch bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 14 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes zugelassen werden, insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen.

Drucksache 365/93 (Beschluß)

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 6 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Einer Klarstellung in der Gewerbeordnung, daß für das Verändern, Sperren oder Löschen der Daten die Datenschutzgesetze der Länder gelten, bedarf es nicht. Die Datenschutzgesetze der Länder finden nicht nur für diese Phasen der Datenverarbeitung Anwendung, sondern gelten auch im übrigen ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen in der Gewerbeordnung.

Weiter kann die Regelung auch zu Mißverständnissen führen, da zumindest in einigen Ländern z.B. das Verändern personenbezogener Daten für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, sondern in den Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetzen geregelt ist. Für eine hiervon abweichende Regelung durch Bundesrecht sind keine Gründe ersichtlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 GewO) und
Nr. 2 (§ 14 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 11 und § 14 GewO der Ergänzung bedürfen, um die notwendige Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.

Begründung:

Aus § 11 Abs. 5 Satz 3 und Abs 6 GewO ist zu entnehmen, daß für nicht in § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 genannte Übermittlungen nicht auf die Landesdatenschutzgesetze zurückgegriffen werden kann, die regelmäßig Übermittlungsbefugnisse zur Verfolgung von Straftaten vorsehen. Ob § 161 Satz 2 StPO fast 10 Jahre nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG noch als bereichsspezifische und nor-

menklare "besondere Rechtsvorschrift" im Sinne von § 11 Abs. 5 Satz 3 angesehen werden kann, erscheint sehr zweifelhaft; jedenfalls könnte § 161 Satz 2 StPO nur noch unerläßliche Datenübermittlungen unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigen.

Entsprechende Gründe gelten für die Notwendigkeit einer Überprüfung des § 14 GewO.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist zu streichen.

b) An die neuen Sätze 3 und 4 ist folgender Satz anzufügen: *)

"Sie dürfen auch für solche Zwecke genutzt werden, für die die Daten nach den Absätzen 5 und 6 übermittelt werden dürften."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Es ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich, warum die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen zweckdurchbrechenden Verarbeitungsmöglichkeiten der erhobenen personenbezogenen Daten (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BDSG) nicht zugelassen sind. Ausgehend davon, daß bei der Auslegung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs - wie auch des Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 11 Abs. 6 BDSG) - der organisatorische Behördenbegriff zu

Drucksache 365/93 (Beschluß)

zugrunde zu legen ist, steht die Regelung auch in Widerspruch zu der in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen Regelung, nach der Daten an andere öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Die Bestimmung in § 14 Abs. 1 Satz 4 würde dazu führen, daß die Daten innerhalb einer Behörde für andere als die in § 14 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht weitergegeben werden dürften, an andere Behörden jedoch wäre dies nach § 14 Abs. 6 möglich.

zu Buchstabe b:

Die behördeninterne Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die für die Überwachung der Gewerbeausübung zuständige Organisationseinheit angehört, ist entgegen der Regelung in Absatz 7 des Gesetzentwurfes keine Übermittlung und ist daher dort nicht zu regeln.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind

- a) in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nummer 3 die Worte "für den Arbeitsschutz sowie" zu streichen,
- b) in § 14 Abs. 5 Satz 1 folgende Nummer 3a (neu) einzufügen:
 - "3 a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31, 33,"

Begründung:

zu a:

Die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde muß nach Landesrecht nicht unbedingt für den gesamten Bereich des Arbeitsschutzes zuständig sein. Eine Einengung auf die Landesbehörde, die gleichzeitig für den Immissionsschutz und den Arbeitsschutz zuständig ist, wäre nicht sachgerecht.

Außerdem könnte die Nennung des "Arbeitsschutzes" im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz zu dem Schluß verleiten, Nummer 3 erfasse nur den technischen, nicht den sozialen Arbeitsschutz. Die Nummer 3 sollte daher auf die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde und deren arbeitsschutzrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Aufgaben beschränkt und der technische und soziale Arbeitsschutz in einer eigenen Nummer 3 a geregelt werden.

zu b:

Für eine effektive Überwachungsarbeit der für den technischen und sozialen Arbeitsschutz sowie die allgemeine Sicherheitstechnik zuständigen Landesbehörden ist es unabdingbar, daß diese von Gewerbeanzeigen Kenntnis erlangen.

Neben der Zuständigkeit der Landesbehörden für den technischen und sozialen Arbeitsschutz sollte zur Klarstellung die Übermittlung zum Zweck des Entgeltschutzes ausdrücklich in den Katalog von § 14 Abs. 5 Gewerbeordnung aufgenommen werden.

Nach § 23 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz hat die Oberste Arbeitsbehörde für eine wirksame Überwachung der Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen im Bereich der Heimarbeit zu sorgen.

Eine effiziente Überwachung setzt auch voraus, daß den zuständigen Entgeltprüfern Betriebe bekannt werden, die für die Vergabe von Heimarbeit in Betracht kommen. Hierzu hat sich in der Praxis die regelmäßige Auswertung der Gewerbebeanmeldungen nach § 14 GewO bewährt. Die regelmäßige Übermittlung zum Zwecke des Entgeltschutzes erscheint auch in Zukunft erforderlich, da die Pflichten nach dem Heimarbeitsgesetz (vgl. §§ 6 und 7 HAG) in der Praxis häufig unbeachtet bleiben.

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nach dem Bezug "§§ 2 Nr. 8," der Bezug "150 a," einzufügen.

Begründung:

Durch den Datenabgleich nach § 150 a Arbeitsförderungsgesetz soll erreicht werden, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig mehrere Sozialleistungen nebeneinander bzw. Sozialleistungen neben seinem Arbeitsentgelt bezieht; hierdurch wird also Mißbrauch bei Arbeitnehmern aufgedeckt. In gleicher Weise muß Mißbrauch bei Selbständigen, die ein Gewerbe ausüben, bekämpft werden.

Durch die Mitteilung der Gewerbeanzeige an die Bundesanstalt für Arbeit werden Gewerbeausübende in den Datenabgleich nach § 150 a AFG einbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Gewerbeausübende nicht gleichzeitig unberechtigt Leistungen nach dem AFG erhält.

13. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7

- a) die Worte "Allgemeine Ortskrankenkasse" durch das Wort "Krankenkassen" zu ersetzen und
- b) die Worte "und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen" sowie die Worte "zu dem gleichen Zweck" zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, weil die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung im Widerspruch zur Konzeption des Sozialgesetzbuches steht. Mit dem GSG hat sich der Gesetzgeber für einen Wettbewerb der Krankenkassen untereinander ausgesprochen. Es gibt damit auch keine Pflichtkassen mehr. Nach den Regelungen der §§ 28 h und 28 i SGB IV sind die jeweiligen Krankenkassen, von denen die Krankenversicherung durchgeführt wird, zuständige Einzugsstellen. Eine vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen gibt es nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hätte aber eine solche vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen zur Folge.

Die Streichung der Worte "und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen" sowie "zu dem gleichen Zweck" ist notwendig, da anderenfalls den Ortskrankenkassen die Aufgabe der Weiterleitung der Daten übertragen würde, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Kostenregelung, wie sie § 30 Abs. 2 SGB IV vorschreibt, getroffen wird. Im Übrigen ist die Streichung als Folgeänderung der Ersetzung der beiden Worte "Allgemeine Ortskrankenkasse" durch das Wort "Krankenkassen" notwendig.

14. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 9 anzufügen:

- "9. die zentrale Vermittlungsstelle nach § 117 Abs. 1 Satz 7 Bundessozialhilfegesetz zur Überprüfung des Gewerbeanzeigenden in bezug auf die in § 117 Abs. 1 und Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz genannten Zwecke ohne die Feld-Nummern 8, 10, 18 bis 31, 33,"

Begründung:

Durch den Datenabgleich nach § 117 BSHG soll erreicht werden, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig mehrere Sozialleistungen nebeneinander bzw. Sozialleistungen neben seinem Arbeitsentgelt bezieht; hierdurch wird also Mißbrauch bei Arbeitnehmern aufgedeckt. In gleicher Weise muß Mißbrauch bei Selbständigen, die ein Gewerbe ausüben, bekämpft werden. Diesem Zweck dient die neue Nummer 9.

Durch die Mitteilung der Gewerbeanzeige an die zentrale Vermittlungsstelle werden Gewerbeausübende in den Datenabgleich nach § 117 BSHG einbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß derjenige, der ein Gewerbe anzeigt, nicht unberechtigt Leistungen nach dem BSHG erhält.

15. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Nummer 9 - neu - folgende Nummer 10 anzufügen:

- "10. die Einzugsstelle (§§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zur Überprüfung des Gewerbeanzeigenden in bezug auf eine mögliche Arbeitnehmereigenschaft ohne die Feld-Nummer 33."

Begründung:

Nach § 28 h SGB IV entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem AFG. Die Gewerbeanmeldung dient oft dazu, eine bestehende Beitragspflicht wegen tatsächlich bestehender Arbeitnehmereigenschaft des Gewerbeausübenden zu umgehen. Erhält die Einzugsstelle von jeder Gewerbeanmeldung Kenntnis, so kann sie bei entsprechendem Anfangsverdacht die Tätigkeit des Gewerbeausübenden näher überprüfen und bei Scheinselbstständigkeit die Beitragsansprüche nach § 28 h Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltend machen.

Bei Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine entsprechende Meldung nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu erstatten. Durch die zusätzliche Mitteilung der Aufnahme eines Gewerbes durch den früheren Arbeitnehmer nach der neuen Nummer 10 erhält die Einzugsstelle die Möglichkeit, zu überprüfen, ob das frühere Arbeitsverhältnis im Wege scheinbarer Selbstständigkeit fortgeführt werden soll.

16. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 6 Satz 1 das Wort "fallweise" zu streichen.

Begründung:

Das Wort "fallweise" ist ein neuer Begriff in datenschutzrechtlichen Vorschriften, dadurch besteht die Gefahr von Interpretationsschwierigkeiten. Um eine unterschiedliche Auslegung zu umgehen, sollte der Begriff gestrichen werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 6 Satz 2

- a) in Nummer 1 das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen und
- b) die Angabe "3." zu streichen und der folgende Teilsatz auszurücken.

Begründung:

Nach der Formulierung in § 14 Abs. 6 Satz 2 müssen auch die unter den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.

18. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgenden Sachverhalt zu prüfen:

Die Regelung des § 14 Abs. 6 Satz 2 läßt die Übermittlung von über Grunddaten hinausgehenden Daten aus der Gewerbeanzeige an öffentliche Stellen unter wesentlich engeren Voraussetzungen zu, als sie die Querschnittsregelung des § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen in den meisten Landesdatenschutzgesetzen anführt. Eine Zweckänderung sollte auch zugelassen werden, soweit die in § 14 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Anforderungen erfüllt sind.

19. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 7 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden."

Begründung:

Nicht nur für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb einer "Verwaltungseinheit", sondern auch für die Weitergabe im Einzelfall muß Absatz 6 entsprechend gelten. Die Formulierung sollte in Anlehnung an § 15 Abs. 6 BDSG erfolgen.

Die in § 14 Abs. 7 Sätze 2 ff. vorgesehenen Regelungen über automatisierte Abrufverfahren innerhalb einer "Verwaltungseinheit" (öffentliche Stelle) sind zu streichen. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens innerhalb einer Behörde im organisatorischen Sinne (öffentliche Stelle) ist auch nach den neueren Datenschutzgesetzen der Länder nicht von der Zulassung durch eine besondere Rechtsnorm abhängig. Bei den verschiedenen Ämtern einer Gemeindeverwaltung handelt es sich um eine einheitliche öffentliche Stelle i.S. des allgemeinen Datenschutzrechts. Der Gesetzentwurf geht entgegen den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vom funktionalen und nicht vom organisatorischen Behördenbegriff aus.

Im übrigen sollte es dem Landesrecht überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen automatisierte Abrufverfahren zugelassen werden. Dies kann ggf. durch eine auf die allgemeinen Datenschutzgesetze gestützte Rechtsverordnung geschehen.

Weiterhin wirft die Regelung die Frage auf, ob automatisierte Abrufverfahren aus der "Verwaltungseinheit" heraus ausgeschlossen werden sollen. Hierfür wären sachliche Gründe nicht ersichtlich. Grundsätzlich muß es aufgrund ihrer Organisationshoheit den Ländern überlassen bleiben, Aufgaben z.B. bei einer Behörde zu bündeln oder sie von verschiedenen Behörden wahrnehmen zu lassen. Diese Organisationsentscheidung kann dann jedoch nicht dazu führen, daß in einem Fall automatisierte Abrufverfahren ausgeschlossen sind und im anderen nicht.

20. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 8a - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 nach Absatz 8 folgender Absatz 8a einzufügen:

"(8a) Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10, 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 8 und 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann."

Begründung:

Der Wegfall der bisher üblichen und auch im seitherigen Referentenentwurf vorgesehenen Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen von den zuständigen Behörden an die Statistischen Landesämter zur Durchführung einer Gewerbeanzeigenerhebung als Bundesstatistik ist nicht sachgerecht:

- Über die Gewerbeanmeldungen wurden seither die Adreßdateien gemäß § 13 Bundesstatistikgesetz für die laufenden Erhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel und Gastgewerbe à jour gehalten. Es ist absehbar, daß nach Wegfall der Übermittlung eine sachgemäße Pflege und Aktualisierung dieser Datei nicht mehr möglich ist.

Dies ist nicht hinnehmbar, da es sich dabei um zentrale Konjunkturindikatoren handelt, die für die Wirtschaftspolitik unverzichtbar sind (Auftragseingänge - Inland/Ausland -, Produktion, Beschäftigte, Umsatz - Inland/Ausland -).

- Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß durch die Einstellung der Weiterleitung eines Durchschlages der ausgefüllten Anzeigenformulare an die Statistischen Landesämter - diese werden im Gesetzentwurf in § 14 Abs. 5 nicht mehr als berechnete Stellen genannt - die für die Erfüllung der in Kürze anstehenden Verpflichtungen aus der Unternehmensregisterverordnung der EG wichtigen Basisinformationen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Diese müssen von den Statistischen Landesämtern deshalb anderweitig unter erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten beschafft werden.

Durch die Streichung des Regelungsteils zur Durchführung einer Gewerbeanzeigenstatistik als Bundesstatistik entfällt die gesetzliche Grundlage für eine solche Erhebung. Damit stehen weder in den Ländern noch im Bundesgebiet entsprechende Angaben zur Verfügung.

Die Streichung der Gewerbeanzeigenstatistik in der Gewerbeordnungsnovelle hat zur Folge, daß damit nicht nur ein Rückschritt auf den status quo ante verbunden ist, sondern daß künftig mangels einer Rechtsgrundlage die Gewerbeanzeigenstatistik auch in den Ländern entfällt, in denen sie bisher ausgewertet wurde (zwölf Bundesländer ohne Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).

- Angesichts der großen wirtschaftspolitischen Bedeutung von Strukturdaten zu Existenzgründungen und Unternehmensbewegungen (An- und Abmeldungen, Ummeldungen) sowie zu den davon betroffenen Beschäftigten, Branchen und Regionen ist dieser Wegfall nicht hinnehmbar.

Zum amtlichen Nachweis von Insolvenzen und Konkursen gehört die komplementäre Information über Existenzgründungen unabdingbar dazu. Es entsteht sonst ein falsches Bild über die marktwirtschaftlichen Prozesse. Außerdem fehlen der Wirtschafts- und speziell der Mittelstandspolitik Daten und Hinweise zu möglichen Defiziten im Existenzgründungsverhalten, denen mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen begegnet werden könnte.

Des weiteren hat eine Wirtschaftspolitik, die nicht mit Existenzgründungszahlen auf die Attraktivität eines Standortes, die Funktionsfähigkeit der Märkte und das Innovationspotential ihrer Volkswirtschaft hinweisen kann, im internationalen Standortwettbewerb schon von Beginn an das Nachsehen.

Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Freisetzung von Arbeitskräften in größeren Unternehmen und klassischen Industriezweigen kommt der selbständigen Existenzgründung auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen in neuen Branchensektoren und im Dienstleistungsbereich in Zukunft eine noch größere Bedeutung zu als schon seither. Auf einen Nachweis dieser Entwicklungen kann unter ordnungs- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht verzichtet werden.

Die Übermittlung der Gewerbemeldungen an die Statistischen Landesämter ist via Durchschreibeverfahren vorgesehen. Wegen des sekundärstatistischen Aufbereitungsmodus der Gewerbeanzeigenstatistik ist der Kostenanfall - und entsprechend auch das Einsparvolumen - nur gering. Es steht in keinem Verhältnis zur Informationsverschlechterung, mit der bei den Ergebnissen der Statistik des Verarbeitenden Gewerbes sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene zu rechnen ist, und es steht in keiner Relation zu dem absehbaren Informationsdefizit in den Ländern und im Bund bezüglich der Angaben zu den Existenzgründungen und Unternehmensbewegungen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 9 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 9 zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung, daß eine Übermittlung nach bereichsspezifischen Rechtsvorschriften (besonderen Rechtsvorschriften) den Bestimmungen der Gewerbeordnung vorgeht, ist nicht erforderlich.

22. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 10 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 10 zu streichen.

Begründung:

Die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder enthalten ausreichende Regelungen über die Zweckbindung personenbezogener Daten. Durch die Regelung wird eine ergänzende Anwendung der Regelungen über die Zweckbindung personenbezogener Daten in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgeschlossen (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BDSG). Insbesondere ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum personenbezogene Daten nicht von den Behörden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ohne Anforderung an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, wenn die Unterrichtung der zuständigen Stellen geboten ist.

23. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 11 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 11 zu streichen.

Begründung:

Einer Klarstellung in der Gewerbeordnung, daß für das Verändern, Sperren oder Löschen der Daten die Datenschutzgesetze der Länder gelten, bedarf es nicht. Die Datenschutzgesetze der Länder finden nicht nur für diese Phasen der Datenverarbeitung Anwendung, sondern gelten auch im übrigen ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen in der Gewerbeordnung.

Weiter kann die Regelung auch zu Mißverständnissen führen, da zumindest in einigen Ländern z.B. das Verändern personenbezogener Daten für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, sondern in den Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetzen geregelt ist. Für eine hiervon abweichende Regelung durch Bundesrecht sind keine Gründe ersichtlich.

24. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 14 der Gewerbeordnung eine Vorschrift aufgenommen werden kann, nach der listenmäßige Auskünfte an Dritte zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nur mit Einwilligung der Gewerbetreibenden zulässig sind.

Begründung:

Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für solche Gruppenauskünfte dient der Normenklarheit. Sie entspricht außerdem einem Bedürfnis der Praxis, da entsprechende Anfragen häufiger gestellt werden.

25. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 33 f Abs. 1 GewO)
und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 33 f Abs. 2
Nr. 1 GewO),
Nr. 7 Buchstabe a (§ 34 a Abs. 2 GewO),
Nr. 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 34 b Abs. 8 GewO)
Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 34 c Abs. 3
Satz 1 GewO),
Nr. 15 (§ 56 Abs. 2 GewO),
Nr. 19 Buchstabe a (§ 114 c Satz 1 GewO),
Nr. 20 Buchstabe a (§ 120 e GewO) und
Nr. 29 (§§ 33 g u.a. GewO),
Artikel 2 (Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes),
Artikel 3 Nr. 3 (§ 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und
§ 29 Gaststättengesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG der Umstellung der Verordnungsermächtigungen auf die sächliche Bezeichnung "Bundesministerium" entgegensteht.

26. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a
(§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Sachverständige"

die Wörter

"auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues"

einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO, die diese Vorschrift über ihren bisherigen Geltungsbereich hinaus erweitert, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Kompetenz des Bundes für die Regelung der öffentlichen Bestellung der Sachverständigen beruht auf Artikel 74 Nr. 11 GG. Der dort genannte Begriff "Recht der Wirtschaft" wird weit ausgelegt. Artikel 74 Nr. 11 GG verleiht die Befugnis, Berufe der Wirtschaft rechtlich zu ordnen, Berufsbilder zu fixieren und den Inhalt der beruflichen Tätigkeit sowie die Voraussetzungen der Berufsausübung zu normieren (vgl. BVerfGE 26, 246/254). Indessen besitzt der Bund nach Artikel 74 Nr. 11 GG nicht die Zuständigkeit, Berufe außerhalb der Wirtschaft rechtlich zu ordnen (vgl. Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Artikel 74 Rdnr. 134).

Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die nicht auf den Gebieten der Wirtschaft tätig sind oder tätig werden wollen, ergibt sich auch nicht aus anderen Bestimmungen des Grundgesetzes. Insbesondere kann Artikel 74 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) als Kompetenznorm nicht herangezogen werden.

Für eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 36 GewO besteht auch keine Notwendigkeit. Die geltenden Regelungen haben sich bewährt. Es dürfte wenig sinnvoll sein, die öffentliche Bestellung von Sachverständigen beispielsweise auf den Gebieten der Medizin oder der Psychologie in der Gewerbeordnung zu regeln.

27. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "von den Landesregierungen bestimmten" die Wörter "oder nach Landesrecht zuständigen" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Wortlaut, der den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Länder Rechnung trägt.

28. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 150b Abs. 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150b der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es bedarf keiner Regelung im Gesetz, wenn für die wissenschaftliche Forschung eine Auskunft in anonymisierter Form erteilt wird.

29. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 150b Abs. 8 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150b Abs. 8 nach den Worten "darf diese" das Wort "nur" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Normenklarheit der Regelung.

30. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 150b Abs. 9 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150b der Absatz 9 zu streichen.

Begründung:

Nach § 150 b Abs. 9 sollen nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen, soweit ihnen Daten aus dem Gewerbezentralregister übermittelt worden sind, der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterfallen.

Diese Regelung steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorsehen. Danach richtet sich die Kontrollzuständigkeit grundsätzlich nicht nach der Herkunft der Daten, sondern danach, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle ist oder nicht. Öffentliche Stellen unterfallen grundsätzlich der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz; nicht-öffentliche Stellen unterliegen dagegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Von dieser generellen Zuständigkeit darf auch beim Umgang mit Daten aus dem Gewerbezentralregister nicht abgewichen werden; In die gleiche Richtung ging auch die Stellungnahme des Bundesrates zum 2. SGBÄndG.

Die vorgesehene Kontrollzuständigkeit weicht von der Konzeption der Datenschutzgesetze ab, wonach öffentliche Stellen durch unabhängige Datenschutzbeauftragte, nicht-öffentliche Stellen hingegen durch (weisungsgebundene) Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG überwacht werden. Die Befugnisse nach den landesrechtlichen Bestimmungen, vor allem Beanstandungen z.B. gegenüber der zuständigen

obersten Landesbehörde und Erwähnung im Tätigkeitsbericht, sind ausschließlich für die Kontrolle im öffentlichen Bereich konzipiert und lassen sich nicht auf den nicht-öffentlich Bereich übertragen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es darüber hinaus, für nicht-öffentlich Forschungsstellen eine exekutive Kontrolle durch weisungsfreie, nicht in einer Ressortverantwortung gegenüber dem Parlament stehende Landesbeauftragte einzuführen.

Unbedenklich wäre hingegen, an dieser Stelle in Abweichung von § 38 Abs. 1 BDSG eine Datenschutzkontrolle ohne Vorliegen eines Anlasses und auch dann zuzulassen, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

31. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

In Artikel 1 sind in den Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 jeweils

a) vor Feld-Nr. 1 in der Erläuterung zu den "Angaben zum Betriebsinhaber" in Satz 1 die Wörter
"(bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet)"

und

b) das Feld-Nr. 11

zu streichen.

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag sollten in den Gewerbeanzeigen - wie bisher - auch bei inländischen Aktiengesellschaften deren gesetzliche Vertreter (Vorstandsmitglieder) bzw. deren persönliche Daten angegeben werden, weil letztere für den Vollzug des Gewerberechts unentbehrlich sind.

Auf die Angabe der gesetzlichen Vertreter von inländischen Aktiengesellschaften generell zu verzichten, wäre schon deshalb bedenklich, weil nicht nur in zivilprozeßlichen Verfahren (vgl. § 130 Nr. 1, § 690 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), sondern auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. §§ 82, 173 VwGO) und in Verwaltungsverfahren (vgl. dazu § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sowie § 7 Abs. 2 und 3 VwZG) die gesetzlichen Vertreter zu benennen sind, deren Namen durch Einsichtnahme in Handelsregister des Unternehmenssitzes in sogenannten Eilfällen oft nicht rasch genug zu ermitteln sein dürften. Zu dem neuen § 11 Abs. 2 GewO geht aber auch die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes (vgl. Seite 28 Abs. 3) davon aus, daß hinsichtlich der Datenermittlung "bei juristischen Personen Adressat der gesetzliche Vertreter ist (u. a. Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG)". Insbesondere aber sind aus dem Handelsregister nicht die u. a. für die Einholung von Auskünften aus dem Bundes- oder dem Gewerbezentralregister unentbehrlichen Daten hinsichtlich Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften ersichtlich, weil sie dort gemäß § 43 Nr. 4 HRV nicht einzutragen sind.

Es erscheint ferner im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 GG) bedenklich, bei Gewerbeanzeigen die inländischen Aktiengesellschaften hier generell anders als inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder Vereine zu behandeln, zumal einerseits bei ersteren der Vorstand nur aus einer Person ("Alleinvorstand") bestehen kann, während andererseits bei letzteren nicht selten auch mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder das betreffende Unternehmen leiten (vgl. § 6 GmbHG, § 24 GenG, § 26 BGB). In diesem Zusammenhang stellt sich sonst auch die Frage, warum hier - anders als in § 15b Abs. 3 GewO - die Aktiengesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht wie "inländische" Aktiengesellschaften behandelt werden (vgl. dazu Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der EG-Richtlinie 89/666/EWG, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 36).

Es wäre schließlich für den Anzeigeerstatter nicht erkennbar und damit im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung des § 14 GewO durch § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO zu unbestimmt im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG, welche "vertretungsrechtliche Person" sonst in Feld-Nr. 12 bei inländischen Aktiengesellschaften benannt werden soll. Denn das sind bei diesen Gesellschaftern ja in erster Linie deren gesetzliche Vertreter (vgl. § 78 AktG), d. h. deren Vorstandsmitglieder. Es ist daher z. B. nicht ersichtlich, wer hier bei Gewerbeanzeigen für die Hauptniederlassung der Aktiengesellschaft angegeben werden soll.

Das einzige bisher in der Praxis bei Gewerbeanzeigen von großen, allgemein bekannten inländischen Aktiengesellschaften (Banken) vereinzelt aufgetretene Problem, ob bei der Anmeldung lediglich von Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen solcher Unternehmen stets für alle Vorstandsmitglieder Angaben in den Feldern Nr. 3 bis 9 gefordert werden sollen, kann (wie bisher - auch nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelstages -) im Rahmen von Vollzugsanweisungen zu § 14 GewO geregelt werden. Deshalb brauche aber nicht generell auf die Angabe zu den gesetzlichen Vertretern von Aktiengesellschaften in den Gewerbeanzeigen verzichtet zu werden.

32. Zu Artikel 1 Nr. 30

(Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. GewO)

Die als Anlagen dem Entwurf beigelegten Meldeformulare müssen unter Berücksichtigung der geforderten Übermittlung an die Statistischen Landesämter einen zur Weiterverarbeitung geeigneten Signierstreifen aufweisen (entsprechend dem ursprünglichen Referentenwurf).

33. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in die Anlagen an geeigneter Stelle vor der Unterschrift folgender Satz eingefügt werden kann:

"Der Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Namen (Felder Nr. 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (Felder Nr. 12 und 13) und an- bzw. abgemeldete Tätigkeiten (Feld Nr. 15) an Dritte zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung stimme ich zu/stimme ich nicht zu."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil ausgeführt, daß Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts nur im überwiegenden Allgemeininteresse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines normenklaren Gesetzes zulässig sind. Zur Ermöglichung von Gruppenauskünften wird durch die schriftliche Einwilligungserklärung die erforderliche Normenklarheit erreicht.

34. Zu Artikel 4a - neu - BZRG

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a
Änderung des Gesetzes über das Zentralregister
und das Erziehungsregister
(Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 29. 10. 1992 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe zuständigen Behörden,".'

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 1 in § 11 Abs. 3
die Angabe "§ 31"
durch die Angabe "§§ 31 und 41"
zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 34 a Abs. 1 Nr. 1 GewO muß der Antragsteller für den Gewerbebetrieb des Bewachungsgewerbes die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe i. d. F. vom 01. 06. 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 07. 11. 1990 (BGBl. I S. 2476) - BewachV) darf der Gewerbetreibende mit der Bewachung nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung in Artikel 1 Nr. 7 (§ 34a Abs. 2 Nr. 2 GewO) stellt diese bisherige Verordnungsregelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals auf eine gesetzliche Grundlage.

Nach den Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) können die zuständigen Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nur ein "Führungszeugnis an Behörden" gem. § 31 BZRG erhalten, das in seinen Auskünften nach § 32 BZRG beschränkt ist.

Dies bedeutet, daß die Behörden keine Mitteilungen über bestimmte Verurteilungen erhalten (z.B. bei Eigentums-, Urkunds- und Betäubungsmitteldelikten) wenn das Strafmaß unterhalb der Schwelle der Eintragungsfähigkeit nach § 32 BZRG festgesetzt worden ist (z.B. Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen oder Strafarresten von nicht mehr als 3 Monaten).

Das Bewachungspersonal hat der Gewerbetreibende auf Zuverlässigkeit zu überprüfen. Hierzu kann er von dem zu beschäftigenden Personal die Vorlage eines "Führungszeugnisses" nach § 30 Abs.1 BZRG verlangen, das im Vergleich zum Führungszeugnis an Behörden in der Auskunft noch weiter beschränkt ist.

Im Rahmen der Überwachung können die zuständigen Behörden zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und seines Personals ebenfalls nur ein "Führungszeugnis an Behörden" gem. § 31 BZRG mit einer beschränkten Auskunft nach § 32 BZRG einholen.

Auf dieser Grundlage ist eine effiziente und differenzierte Beurteilung der Zuverlässigkeit jedoch nur bedingt möglich. Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, daß das Gewerberecht (auch hinsichtlich der Zuverlässigkeit) nur allgemeine Anforderungen an das Bewachungsgewerbe sowie an das dort beschäftigte Personal enthält und darauf verzichtet, diese Anforderungen entsprechend den jeweils zu bewachenden Objekten bzw. Personen zu spezifizieren.

Daher ist es erforderlich den zuständigen Behörden durch eine "unbeschränkte Auskunft" aus dem BZRG die Daten an die Hand zu geben, die ihnen eine effektive und differenzierte Prüfung der Zuverlässigkeit ermöglichen. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 41 BZRG erreicht werden.

Welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Einzelfall zu stellen sind, wäre gegebenenfalls personen- und anlagenbezogen in der BewachV zu konkretisieren.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Möglichkeit gemindert, das unter Umständen mehrfach einschlägig vorbestrafte Personen im Bewachungsgewerbe (z.B. zur Bewachung, besonders sicherheitsempfindlicher oder gefährlicher Anlagen) tätig werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem von Bedeutung, daß sich die Tätigkeiten der gewerblichen Bewachungsunternehmen mehr und mehr aus dem Vorfeld der Gefahrenabwehr in Richtung Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewegen.